

## Entsprechenserklärung der Wüstenrot & Württembergische AG

### zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG Stand: 8. Juni 2016

Die Gesellschaft hat im April 2016 ihre letzte Entsprechenserklärung abgegeben, die hiermit wie folgt aktualisiert wird.

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im April 2016 wurde und wird den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juni 2015 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

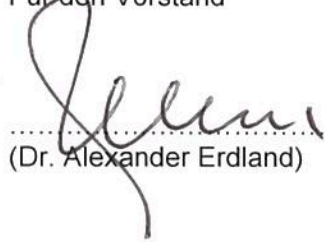
- Nach Ziff. 3.8 Abs. 2 und 3 soll für den Fall, dass die Gesellschaft für den Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt, ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung vereinbart werden. Hiervon weicht die Wüstenrot & Württembergische AG ab, denn ein erheblicher Selbstbehalt, der wegen des zu beachtenden Gleichheitssatzes jeweils nur einheitlich sein kann, würde Aufsichtsratsmitglieder je nach ihren privaten Einkommens- und Vermögensverhältnissen sehr unterschiedlich treffen. Ein weniger vermögendes Mitglied des Aufsichtsrats könnte im Ernstfall in existenzielle Schwierigkeiten kommen, was in Anbetracht gleicher Pflichten nicht als gerecht zu betrachten ist.
- Nach Ziff. 5.3.3 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt. Aufgrund der Vorgaben von § 25 d Abs. 11 KWG hat die Wüstenrot & Württembergische AG nicht umfassend den Empfehlungen in Ziff. 5.3.3 entsprochen. § 25 d Abs. 11 KWG schreibt vor, dass der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats der Wüstenrot & Württembergische AG weitere Aufgaben übernehmen muss, die nicht nur von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat wahrgenommen werden sollten. Daher ist der Nominierungsausschuss auch mit Vertretern der Arbeitnehmer besetzt. Es wird jedoch sichergestellt, dass die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung nur durch die Anteilseignervertreter im Ausschuss bestimmt werden.
- Nach Ziff. 5.4.1 Abs. 2 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, darunter auch eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder. In Übereinstimmung damit hat der Aufsichtsrat eine in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat als Soll-Vorschrift ausgestaltete Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder von 70 Jahren festgelegt.

Gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 3 soll der Aufsichtsrat die von ihm festgelegten Ziele und damit auch die von ihm festgelegte Altersgrenze bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigen. Der Aufsichtsrat hat am 25. April 2016 beschlossen, der am 9. Juni 2016 stattfindenden Hauptversammlung der Wüstenrot & Württembergische AG unter anderem die Herren Hans Dietmar Sauer und Hans-Ulrich Schulz, die bereits ihr 70. Lebensjahr vollendet haben, zur Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Der Wahlvorschlag zu den Herren erfolgte aufgrund ihrer jeweiligen ausgewiesenen Sachkunde und gewachsenen Kenntnisse über das Unternehmen, die sie zum Wohl der Gesellschaft, Herr Sauer voraussichtlich zudem über seine Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender, weiter einbringen werden.


- Nach Ziff. 5.4.1 Abs. 2 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, darunter auch eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat. Hiervon weicht die Wüstenrot & Württembergische AG ab. Die Anwerbung von qualifizierten Aufsichtsratsmitgliedern, die die aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere an die fachliche Eignung sowie an die Höchstzahl der Mandate, erfüllen, ist mit hohen Hürden verbunden. Die erhöhten aufsichtsrechtlichen Anforderungen liegen u.a. darin begründet, dass die Wüstenrot & Württembergische AG aufgrund ihrer Stellung im W&W-Finanzkonglomerat sowohl

unter die Banken-, als auch unter die Versicherungsaufsicht fällt. Der Wahlvorschlag des Aufsichtsrats an die am 9. Juni 2016 stattfindende Hauptversammlung der Wüstenrot & Württembergische AG berücksichtigt dementsprechend auch nicht gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 3 eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat.

Für den Vorstand

  
.....  
(Dr. Alexander Erdland)

Für den Aufsichtsrat

  
.....  
(Hans Dietmar Sauer)